

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt No. 6. der Königlich Preussischen Regierung.

Marionwerder, den 9ten Februar 1848.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesezeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1sten November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesezeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt;

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorge-

nommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstknechten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1. wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:

- a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
- b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
- c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;

2. in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfsanger gehört:

- a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
- b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
- c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfenuige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafse, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
- b. für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von funfzehn Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemein-

den, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Crachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29. 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig gemacht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämtliche Hütungsossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abge sondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperio-

den nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrath, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Dekonomie-Commissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdet), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch daran geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach

Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28 — 30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1.

Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pom-

mern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ord-
nungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaut Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebendasselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde &c.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, so wie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Augs. Landrecht Thl. 1. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1. über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäune, Strohwiße, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;

2. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
3. auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
4. in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hauf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
5. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6. das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
7. Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
8. Knochen gräbt oder sammelt;
9. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hineingehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silber Groschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

1. Erde, Koth, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
2. Plaggen oder Bälten haut oder Rasen sticht;
3. Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
4. Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
5. von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
6. Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7. das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silber Groschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1. sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zweignet;
2. Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleeen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur

zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;

3. Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Presspfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
4. Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
5. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

6. wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Vulten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§ 44. Sowohl in den im §. 41. Nr. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Criminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindefasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemein-

nützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstherrn begangener Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, so wie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1. hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrath geprüft und bestätigt, sodann
2. gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorkommen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3. keinen Denunziantenanteil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre

Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädigte aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. Nr. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Bewaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Thl. II. Allg. Landrechts) bei einem solchen Falle theilhaftig, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1. der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2. der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zu-

steht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. Nr. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streifällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolüt festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositem des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesezte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesezte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeflassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulierungs- und Feldmehämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1sten Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27sten Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur so weit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseffel.

Gegeben Sanssouci, den 1sten November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Rodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: *Bode.*

A n h a n g zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Titel 14.,
Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsflage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorkommenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und eingangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegenden Pfandgeldes zum Maasstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462 — 464. beurtheilt.